OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302454/3/KLe

Datum:
Linz, 4. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A G C, Firma C T srl, S. B Nr x B S. x, B, Rumänien gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 15.7.2019, GZ: SanRB96-99-2018, wegen Übertretung des LSD-BG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:
Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 15.7.2019, GZ: SanRB96-99-2018 wurde der Beschwerdeführer einer Übertretung des LSD-BG für schuldig erkannt und über ihn gemäß § 26 Z 1 LSD-BG eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 33 Stunden) verhängt.

Es wurde ihm angelastet, er habe es als Verantwortlicher, nämlich handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma „C T“ in S. B Nr x B S. x, B, (Rumänien) zu verantworten, dass folgender Arbeitnehmer beschäftigt wurde und die Meldung (der Entsendung) über die Koordinationsstelle (ZKO) nicht erstattet wurde, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs 1 die Änderungsmeldung entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet. Er habe die Meldung an die ZKO nicht erstattet.
Name: C A V, geb. x
Staatsangehörigkeit: Unbekannt
Tätigkeit: Lieferwagenfahrer
Tatort: P, K (Finanzamt Kirchdorf/Krems)
Tatzeit (Kontrollzeitpunkt): 12.11.2018
Somit habe er § 19 i.V.m. § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG verletzt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die C t R (xxx) mit Mail vom 27.8.2019 fristgerecht Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 29.8.2019 unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Mit Mängelbehebungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.9.2019 wurde A G C unter Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG und dessen Rechtsfolgen – aufgefordert, bis zum 30.10.2019, das E-Mail vom 27.8.2019 zu ergänzen (Benennung des angefochtenen Bescheids, Begehren, Angabe des Verfassers des E-Mails). Das Schreiben wurde am 16.10.2019 zugestellt. Innerhalb der festgesetzten Frist wurde keine verbesserte Beschwerde nachgereicht.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da aufgrund der nunmehrigen Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG). Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt.

Im behördlichen Verfahren wurde seitens des Beschwerdeführers mittels E-Mail ausschließlich in deutscher Sprache kommuniziert. Die Beschwerde wurde nunmehr auf Rumänisch verfasst, und ist ebenfalls von dieser E-Mail-Adresse aber ohne Absenderbezeichnung verschickt worden. Da im behördlichen Verfahren Deutschkenntnisse vorhanden waren, werden diese auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als vorliegend angenommen.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] vier Wochen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...]
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG (der auf Grundlage des § 17 VwGVG auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anzuwenden ist) ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

Gemäß § 24 VStG findet die Bestimmung des § 13 AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung.

Das erhobene Rechtsmittel enthält nicht die notwendigen Elemente einer Beschwerde. Insbesondere ist kein Bescheid bezeichnet und kein

Beschwerdeantrag ersichtlich. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, ob dieses Mail tatsächlich vom Beschwerdeführer stammt.

Dem Beschwerdeführer wurde dies im Rahmen des Mängelbehebungsauftrages mitgeteilt und aufgefordert die Beschwerdemängel zu beseitigen. Da er dieser Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist aber nicht nachgekommen ist und diese fruchtlos verstreichen ließ, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer